

Beschlussvorlage Nr. B-109/2021

Einreicher:
Oberbürgermeister

Gegenstand:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	29.04.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich			

i. V. Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die folgende Bekanntmachungssatzung:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntma- chungssatzung)

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. 2015 Nr. 16, S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 05.05.2021 mit Beschluss-Nr. B-109/2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Chemnitz. Öffentliche Bekanntmachungen sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Chemnitz erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de/amtsblatt). Soweit besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in einem papiergebundenen Amtsblatt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer in der jeweiligen Bekanntmachung anzugebenden Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de/amtsblatt). Soweit besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in einem papiergebundenen Amtsblatt. Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BauGB.

§ 5

Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien

(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie der Ortschaftsräte werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz bekannt gegeben.

(2) In Eilfällen gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Tage der Sitzung im Bürgerinfoportal des Ratsinformationssystems der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/stadtrat.

(3) § 6 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

§ 6

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das elektronische Amtsblatt der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz verfügbar ist, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 dieser Satzung vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 der Satzung vollzogen. Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des papiergebundenen Amtsblatts vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 09.09.1998, zuletzt geändert durch die am 01.08.2014 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 21.07.2014, außer Kraft.

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Satzung ist letztmalig 2014 geändert worden. Das Sächsische E-Governmentgesetz und die Sächsische Kommunalbekanntmachungsverordnung ermöglichen inzwischen die Veröffentlichung von Öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes im Internet.

Deshalb wird mit dieser Neufassung der Satzung die elektronische, auf dem Internetauftritt der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/amtsblatt veröffentlichende elektronische Ausgabe als authentische Form definiert. Dies ermöglicht die flexiblere und vor allem in Not- und Eilfällen kostengünstigere Veröffentlichung von Bekanntmachungen. Über einen Email-Newsletter und RSS-Feeds auf der Webseite ist die elektronische Ausgabe des Amtsblattes abonniebar (ebenfalls unter www.chemnitz.de/amtsblatt). Sollten bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform erfordern, erfolgt die Bekanntmachung über die weiterhin erscheinende papiergebundene Ausgabe des Amtsblattes.

Aus Gründen der Lesbarkeit und zum besseren Verständnis wird von einer Änderung der Satzung abgesehen und eine neue Bekanntmachungssatzung erlassen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen in einer Synopse dargestellt. Von der Auflistung kleinerer redaktioneller Änderungen wird zur Vereinfachung abgesehen.

Alt	Neu	Begründung
<p>§ 1</p> <p>Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Chemnitz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen i. S. dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben 	<p>§ 1</p> <p>Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Chemnitz. Öffentliche Bekanntmachungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verkündung von Rechtsverordnungen, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und 2. sonstige vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben. 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 2 Absatz 1</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Chemnitz erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de/amtsblatt). Soweit besondere bundes-</p>	<p>Als authentische Form der Bekanntmachung wird die elektronische Ausgabe des Amtsblattes festgelegt.</p>

	und landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in einem papiergebundenen Amtsblatt.	
§ 4 Absatz 2 Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.	gestrichen	Absatz 2 ist entbehrlich, da der Gesetzgeber dies nicht vorschreibt.
§ 4 Absatz 3 Im Übrigen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.	gestrichen	Absatz 3 ist entbehrlich, da Absatz 1 gleichlautend ist mit § 2 (1) (<i>Öffentliche Bekanntmachungen</i>) und § 2 (2) nicht anzuwenden ist.
§ 5 Abs. 3 Diesen Absatz gab es nicht, insofern wurde § 6 (Notbekanntmachung) bislang auch für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien angewendet.	§ 6 (<i>Notbekanntmachung</i>) dieser Satzung ist nicht anwendbar.	Mit Schreiben der LDS vom 03.02.2020 wurde der Stadt Chemnitz mitgeteilt, dass es der Stadt Chemnitz verwehrt ist, eine Notbekanntmachung gemäß § 6 der Bekanntmachungssatzung durchzuführen, da zum einen der § 5 der Satzung die Regelung über die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Stadtratssitzungen abschließend regelt und zum anderen Gründe für eine Notbekanntmachung nicht einschlägig sind. Die LDS hat beim jetzigen Entwurf der Bekanntmachungssatzung keine anderweitigen Hinweise gegeben.
§ 7	(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das elektronische Amtsblatt der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz verfügbar ist, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist	Als authentische Form der Bekanntmachung wird die elektronische Ausgabe des Amtsblattes festgelegt.

	<p>nach § 3 dieser Satzung vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 der Satzung vollzogen. Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des papiergebundenen Amtsblatts vollzogen.</p>	
--	---	--